

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

30. ordentliche Versammlung des Sportparlaments

20. November 2026, 13.00 Uhr
Haus des Sports, Ittigen bei Bern

Traktandenliste mit Erläuterungen

Traktandenliste

1. Begrüssung und Grussworte
2. Konstituierung der Versammlung
3. Protokoll des Sportparlaments vom 21.05.2026
4. Mitgliederbeitrag 2027
5. Budget 2027
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Anpassung Statuten
8. Anpassung Anti-Doping-Staut
9. Aufnahme neue Mitglieder
10. Ersatzwahl Exekutivrat
11. Stiftung Sportförderung Schweiz und Checkübergabe
12. Informationen Swiss Olympic
 - 12.1. Strategie Swiss Olympic
 - 12.2. Neues Verbandsfördermodell
 - 12.3. Schweizer Olympia Park
 - 12.4. Switzerland 2038
 - 12.5. European Championships 203X
 - 12.6. Weitere Informationen
13. Verabschiedungen
14. Verschiedenes
 - 14.1. Datum nächstes Sportparlament: 26. Mai 2027
 - 14.2. Verschiedenes

Erläuterungen

Traktandum 3 Protokoll des Sportparlaments vom 21.05.2026

Unterlagen: 3.1. Protokoll Sportparlament 21.05.2026

Antrag: Der Exekutivrat beantragt dem Sportparlament, das Protokoll des Sportparlaments vom 21.05.2026 zu genehmigen.

Traktandum 4 Mitgliederbeitrag 2027

Unterlagen: keine

Antrag: Der Exekutivrat beantragt dem Sportparlament, die bisherige Höhe des Mitgliederbeitrages von CHF 120.- pro Stimmrecht beizubehalten.

Traktandum 5 Budget 2027

Unterlagen: 5.1. Budget 2027
5.2. Veränderung des Kapitals
5.3. Kommentar Budget 2027

Antrag: Der Exekutivrat beantragt dem Sportparlament, das Budget 2027 zu genehmigen.

Traktandum 6 Wahl der Revisionsstelle

Unterlagen: keine

Antrag: Der Exekutivrat beantragt dem Sportparlament, BDO AG als Revisionsstelle für ein weiteres Jahr zu wählen.

Traktandum 7 Anpassung Statuten

Unterlagen: 7.1_Rev Statuten_Swiss Olympic_2026_11_21_DE
7.2_Rev Statuten_Swiss Olympic_2026_11_21_DE_markup

Antrag: Der Exekutivrat beantragt dem Sportparlament, die revidierten Statuten von Swiss Olympic entsprechend seinem Vorschlag zu genehmigen.

Hinweise: Aufgrund von Anforderungen der WADA an die Unabhängigkeit von Streitbeilegungsorganen im Sport muss der Wahlmechanismus des Stiftungsrats des Schweizer Sportgerichts angepasst werden. Die Umsetzung ist erforderlich, damit die Vorgaben des WADA-Code 2027 erfüllt werden können.

Kern der Statutenrevision ist, dass der Stiftungsrat des Schweizer Sportgerichts künftig nicht mehr durch das Sportparlament gewählt wird, sondern sich durch Kooptation selbst ergänzt. Für die Vertretungen der Athletinnen und Athleten sowie der Coaches bleibt ein Vorschlagsrecht der zuständigen Kommissionen bestehen.

Zudem wird die Schiedsklausel in den Statuten präzisiert. Weitere Anpassungen beschränken sich auf terminologische Bereinigungen ohne materielle Auswirkungen.

Der Exekutivrat hat die aufgrund der Statutenrevision erforderlichen Anpassungen der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten bereits unter dem Vorbehalt beschlossen, dass das Sportparlament die vorgeschlagenen Statutenänderungen genehmigt.

Für die Annahme der Statutenrevision gilt gemäss Art. 4.5 Abs. 3 der Statuten ein erhöhtes Quorum. Der Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der am Sportparlament anwesenden Stimmrechte.

Traktandum 8 Anpassung Anti-Doping-Statut

Unterlagen: 8.1_Anti-Doping-Statut-2027_D
8.2_Zusammenfassung Änderungen Anti-Doping-Statut 2027_D

Antrag: Der Exekutivrat beantragt dem Sportparlament, das revidierte Anti-Doping-Statut entsprechend dem Vorschlag zu genehmigen.

Hinweise: Mit der Verabschiedung des Welt-Anti-Doping-Codes 2027 und der dazugehörigen internationalen Standards durch die WADA muss das Anti-Doping-Statut per 1. Januar 2027 angepasst werden. Die Revision ist erforderlich, um die Übereinstimmung mit den internationalen Vorgaben sicherzustellen. Da das Anti-Doping-Statut in die Zuständigkeit des Sportparlaments fällt, ist dessen Genehmigung für das Inkrafttreten der revidierten Fassung erforderlich.

Die wesentlichen Änderungen werden in der den Antragsunterlagen beigefügten Zusammenfassung erläutert. Diese gibt einen Überblick über die aufgrund des Welt-Anti-Doping-Codes 2027 und der internationalen Standards erforderlichen Anpassungen sowie über weitere punktuelle Änderungen des Anti-Doping-Statuts.

Traktandum 9 Aufnahme neue Mitglieder

Swiss Deaf Sport (Nationaler Sportverband)

Gründung: 1930

Zweck: Der Zweck von Swiss Deaf Sport besteht in der Förderung des Sportes für Personen mit Hörbehinderung und der Integration von Personen mit Hörbehinderung durch den Sport.

Die Arbeit von Swiss Deaf Sport soll Personen mit Hörbehinderung eine sinnvolle sportliche Betätigung ermöglichen, unter Einbezug der behinderungsspezifischen Anforderungen und Gegebenheiten. Swiss Deaf Sport trägt bei zu einem erhöhten Verständnis für Mitgliedervereine und Personen mit Hörbehinderung in der Gesellschaft. Der Swiss Deaf Sport verfolgt ideelle und gemeinnützige, aber keine kommerziellen Zwecke.

Swiss Deaf Sport nimmt national und international die Interessen des schweizerischen Sportes für Hörbehinderungen wahr, vom Breitensport über die Nachwuchsförderung bis zum Spitzensport.

Antrag: **Swiss Deaf Sport** beantragt dem Sportparlament die Aufnahme als neues Mitglied (Nationaler Sportverband) per 01.01.2027.

Der Exekutivrat empfiehlt die Annahme des Antrags.

Swiss Strength and Conditioning Association (Netzwerkorganisation)

Gründung: 2014

Zweck: Die Swiss Strength and Conditioning Association setzt sich für die Aufwertung, Anerkennung und Qualitätssicherung des Berufs diplomierter Athletik- und Konditionstrainer*innen (Universität/FH) in der Schweiz ein und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Sport, Politik, Versicherungen und weiteren Institutionen. Gleichzeitig vernetzt er Fachpersonen, fördert den fachlichen Austausch und unterstützt relevante Veranstaltungen.

Antrag: Der Exekutivrat beantragt dem Sportparlament, die **Swiss Strength and Conditioning Association** per 01.01.2027 als neues Mitglied (Netzwerkorganisation) aufzunehmen.

Stiftung SchweizMobil (Netzwerkorganisation)

Gründung: 2008

Zweck: Die Stiftung SchweizMobil koordiniert den Langsamverkehr der Schweiz im Auftrag des Bundes und in Zusammenarbeit mit allen Kantonen und stellt ein umfangreiches Netz an signalisierten und nummerierten Routen zu Verfügung.

Antrag: Der Exekutivrat beantragt dem Sportparlament, die **Stiftung Schweiz Mobil** per 01.01.2027 als neues Mitglied (Netzwerkorganisation) aufzunehmen.

Traktandum 10 Ersatzwahl Exekutivrat

Unterlagen: 10.1 Wahlprospekt

Hinweis: Gemäss Art. 5.2 Abs. 4 der Statuten von Swiss Olympic endet die Amtszeit der gewählten Mitglieder in jedem Fall am Ende des Jahres, in welchem sie ihren 70. Geburtstag feiern. Folglich wird per 01.01.2027 der Sitz von Ruth Wipfli Steinegger im Exekutivrat frei, welcher gemäss Art. 5.1 Abs. 1 lit. b der Statuten von Swiss Olympic zu besetzen ist.

Der freiwerdende Sitz wird für die Dauer von zwei Jahren (01.01.2027-31.12.2028) besetzt und gilt somit als erste Amtszeit, da sie nicht weniger wie 2 Jahre dauert (gemäss Art. 5.2. Abs. 2 der Statuten von Swiss Olympic). Die nächsten Gesamterneuerungswahlen des Exekutivrats finden im Jahre 2028 für die Amtszeit vom 01.01.2029 – 31.12.2032 statt und eine Wiederwahl im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen von 2028 ist möglich. Die maximale Amtszeit von 3 Amtszeiten würde per Ende 2036 erreicht.

Für die Neubesetzung des freiwerdenden Sitzes bestehen gemäss Statuten keinerlei kritische Konstellationen.

Die aktuellen Verhältnisse (8:2 olympisch/nicht-olympisch sowie 6:4 Frauen/Männer) erfüllen sämtliche quorum-, verbands- und genderbezogenen Vorgaben in jedem Szenario.